

Prüfungsrechtliche Hinweise

1. Zwingend zwei Prüfungen

Auch in Lehrveranstaltungen, die nicht mit einer Klausur abschließen, sondern mit Hausarbeiten, Referaten u. ä., muss eine Prüfung im 2. Prüfungszeitraum angeboten werden. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge sehen nur in wenigen Einzelfällen eine Ausnahme vor.

2. Art der Prüfungsleistung

Die Art der Prüfungsleistung wird in der (ausführlichen) Modulbeschreibung vom zuständigen Modulbeauftragten festgelegt. Auskünfte erteilt der/die Modulbeauftragte. Bitte erläutern Sie den Studenten die Art der Prüfungsleistung in der ersten Lehrveranstaltung.

Die geforderte Prüfungsleistung muss für alle Teilnehmer eines Prüfungszeitraums gleich sein, d.h. Klausur für alle oder Hausarbeit für alle. Unzulässig ist es, einigen Teilnehmern eine Klausur und anderen eine Hausarbeit zu stellen.

3. Gruppenarbeit

In Modulen, die differenziert (d.h. mit einer Note und nicht schlicht mit bestanden/nicht bestanden) bewertet werden, sind Gruppenarbeiten zwar zulässig. Allerdings müssen die Leistungen der einzelnen Studenten individualisierbar sein und auch entsprechend individuell bewertet werden, § 13 Abs. 1 Satz 2 RStPO. Fällt ein Gruppenmitglied aus, so ist die Gruppenarbeit ohne den vom ausgefallenen Mitglied übernommenen Teil durchzuführen.

4. Bewertung nicht abgegebener Haus- oder Seminararbeiten und nicht geleisteter Vorträge

a) Zur Frage, wie nicht abgegebene Hausarbeiten oder nicht gehaltene Vorträge bewertet werden, gibt es zwei Möglichkeiten:

i) Wird ein Thema individuell vergeben, indem es die Studenten durch Unterschrift auf der Teilnehmerliste annehmen und somit ein Leistungstermin vereinbaren, ist die Prüfung mit 5,0 (nicht bestanden) zu bewerten, sofern die Prüfungsleistung nicht erbracht wird, es sei denn der oder die Betroffene weist dem Prüfungsausschuss unverzüglich nach, dass er oder sie die fehlende Abgabe nicht zu vertreten hat, § 16 Abs. 2 Satz 2 RStPO. Dies gilt auch dann, wenn keine Prüfungsanmeldung über Isf erfolgte. In diesem Fall ist die Note dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.

Hinweis: Über die Anerkennung des Verhinderungsgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss, § 16 Abs. 2 Satz 3 RStPO.

Wichtig für diesen Verfahrensweg ist es, eine Teilnehmerliste zu führen, auf der die Studenten die Entgegennahme des Themas bestätigen.

ii) Wird ein Thema durch allgemeine Bekanntgabe vergeben, wurde kein Leistungstermin vereinbart. Die Prüfung wird wie eine nicht wahrgenommene Prüfung behandelt und daher nicht gewertet, § 16 Abs. 2 Satz 1 RStPO.

Hinweis: Bitte teilen Sie den Studenten die Bewertung schriftlicher Teilleistung erst mit, wenn sämtliche Teilleistungen erbracht sind.

5. Bewertung abgebrochener Prüfungen

Wenn die Klausuraufgabe den Studenten vorliegt oder eine mündliche Prüfung begonnen wurde, ist die Prüfung angetreten. Wird die Prüfungsleistung verweigert, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ohne Erfolg“ (oE) zu bewerten, § 16 Abs. 1 RStPO.

Bricht der/die Student/in die Prüfung ab, ist die bis zum Abbruch erbrachte Leistung zu bewerten. Durchgestrichene Passagen werden nicht bewertet.

Mit Entgegennahme der Klausur versichern die Teilnehmer, dass sie prüfungsfähig sind. Sofern der/die Student/in von der angetretenen Prüfung z.B. wegen einer plötzlich auftretenden Krankheit zurücktreten möchte, verweisen Sie die betreffende Person bitte an das Prüfungsamt und bewerten Sie die Arbeit. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Prüfungsunfähigkeit anerkannt wird.

6. Teilnehmer ohne Prüfungsanmeldung

Sofern eine Person nicht auf der Prüfungsliste vermerkt ist, darf sie unter Vorbehalt an der Prüfung teilnehmen. Die Note ist unter Angabe von Name, Vorname und Matrikelnummer auf der Notenliste handschriftlich zu vermerken und darf dem/der Betreffenden nicht vorab mitgeteilt werden. Das Prüfungsamt überprüft den Prüfungsanspruch und trägt ggf. die Note im System nach.

7. Keine Note ohne Prüfungsleistung

Ohne Prüfungsleistung darf keine Note vergeben werden. Leistungen, die in einem vergleichbaren Modul an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, können nur vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

8. Keine Notenbekanntgabe per Email

Noten werden nicht per Email an Studenten mitgeteilt, sondern ins Isf eingetragen.

Beispiel: Hat der/die Kandidat/in einen letzten Prüfungsversuch erfolgt oft die Bitte, die Note vorab per Email mitzuteilen, so dass sich der/die Betreffende sich freiwillig exmatrikulieren kann. Die Exmatrikulation hat keinen Einfluss auf das Prüfungsrecht. Eine Vorabmitteilung der Note ist unzulässig. Ein Nichtvermerk der Note im Isf wäre ein Dienstverstoß.

9. Nachteilsausgleich für Studenten mit Behinderung

Über gesonderte Prüfungsbedingungen (sog. Nachteilsausgleich) entscheidet nicht der/die Prüfer/in, sondern der Prüfungsausschuss. Bitte verweisen Sie jede/n, der/die um Sonderbedingungen für die Prüfung bittet, an den Prüfungsausschuss.

Der Nachteilsausgleich betrifft nur die Umstände der Prüfung, nicht die Leistungsbewertung. Studenten mit Nachteilsausgleich erhalten nicht etwa als Ausgleich eine bessere Note.

10. Handys, insbesondere Smartphones

Auf Anweisung der Hochschulleitung sind Handys im Prüfungsraum untersagt.

Sofern Sie dieses Verbot nicht durchsetzen wollen, verlangen Sie bitte, dass sämtliche Handys ausgeschaltet und gut sichtbar auf den Tisch gelegt werden.

11. Verlassen des Prüfungsraums während der Prüfung

Sofern Sie den Studenten ein kurzzeitiges Verlassen des Prüfungsraums während der Prüfung gestatten, werden folgende Anweisungen empfohlen:

- es sind nie mehrere Personen gleichzeitig vorübergehend abwesend,
- die Abwesenheit sollte 5 Minuten nicht überschreiten,
- die Klausur ist während der Abwesenheit bei Prüfer/in abzugeben.

Eine vorübergehende Abwesenheit von unangemessener Länge (z.B. 30 Minuten Abwesenheit, um sich die Füße zu vertreten und eine Zigarette zu rauchen) führt zum Nichtbestehen der Arbeit.

Für Prüfungen im Umfang von bis zu 90 Minuten kann vorab angekündigt werden, dass ein vorübergehendes Verlassen des Prüfungsraums unzulässig ist, es sei denn, dass eine einschlägig Erkrankung durch ein Attest angezeigt wird.

12. Täuschungsversuch

Bedient sich ein/e Student/in eines nicht zugelassenen Hilfsmittels (Täuschungsversuch) wird die Arbeit mit 5,0 bewertet. Bitte geben Sie bei Abgabe der unterschriebenen Prüfungsliste auch die betreffende Klausur bei der Fachbereichsverwaltung ab.

13. Klausureinsicht

Den Studenten ist innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse für den jeweiligen Prüfungszeitraum Gelegenheit zur Klausureinsicht zu gewähren.

14. Kein nachträgliches Durchfallenlassen

Eine bestandene Prüfungsleistung darf nicht (nachträglich) auf Wunsch des/der Betroffenen auf 5,0 (nicht bestanden) herunter korrigiert werden. Die Verwaltung ist angewiesen, auffällige Notenänderungen auf 5,0 dem zuständigen Prüfungsausschuss zu melden.

15. Keine Nachkorrektur

Die Klausureinsicht dient grundsätzlich nicht der Nachkorrektur, insbesondere nicht der Verhandlung über die Note, sondern der Erläuterung der Bewertung. Studenten treten manchmal sehr fordernd auf, dies sollte Sie nicht beeindrucken. Eine Nachkorrektur ist nur zulässig, sofern tatsächlich ein Bewertungsfehler vorliegt.

16. Zweitkorrektur

Sollte zwischen dem/der Studenten/in und Ihnen kein Einvernehmen über die Benotung während der Klausureinsicht erzielt werden, so kann der/die Student/in eine begründete Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss erheben, § 18 Abs. 1 RStPO. Der Prüfungsausschuss leitet Ihnen die Gegenvorstellung mit Bitte um Stellungnahme und ggf. zur Neubewertung zu. Sofern ein Verfahrensfehler vorliegt, kann der Ausschuss ein Zweitgutachten einholen, welches das Erstgutachten ersetzt, § 18 Abs. 2 RStPO.

17. Mündliche Modulprüfungen

Eine mündliche Prüfung darf nur in Anwesenheit eines Zweitprüfers abgehalten werden. Es ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. Siehe im Einzelnen § 11 RStPO.

18. Kolloquium

Das Studium schließt mit einer mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium). Das Kolloquium darf erst abgehalten werden, wenn der/die Kandidat/in sämtliche Module abgeschlossen hat.

Zum Kolloquium ist ein aussagefähiges Protokoll zu führen, aus dem die gestellten Fragen und die Antworten der Kandidaten hervorgehen. Unzulässig ist es, lediglich die gestellten Fragen zu notieren.

Die Abschlussnote wird auf die zweite Stelle hinter dem Komma durch Abschneiden berechnet

Beispiele: 2,552 wird zu 2,55; 2,549 wird zu 2,54.

und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet, § 27 Abs. 1 Satz 1 RStPO.

Beispiele: 2,55 wird zu 2,6 (befriedigend); 2,54 wird zur 2,5 (gut).

Das Prädikat "mit Auszeichnung" wird vergeben, wenn die ungerundete Abschlussnote kleiner als 1,3 ist, § 27 Abs. 2 RStPO. Das heißt bis einschließlich 1,29 lautet das Prädikat "mit Auszeichnung".

Nach Abschluss des Kolloquiums darf den Absolventen die Abschlussnote nur mündlich (unter Vorbehalt) mitgeteilt werden. In keinem Fall ist auf dem Dokument, auf dem das Bestehen des Kolloquiums bescheinigt wird, handschriftlich die Abschlussnote zu vermerken! Die Berechnung der Abschlussnote wird vom Prüfungsamt überprüft und den Absolventen auf dem Zeugnis mitgeteilt.

19. Aufbewahrungsfristen

Klausuren und Abschlussarbeiten (Bachelor und Masterarbeiten) sind für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren. Nach Ablauf der Frist sind die Arbeiten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu vernichten. Zur Aktenvernichtung stehen Ihnen im Kopierraum im VG (neben dem Haupteingang des VG) ein Container und ein Schredder zur Verfügung.

Berlin, 30. Januar 2013

Michael Jaensch